

## **VERTRAGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

1. EINE AUSFERTIGUNG DES VERTRAGES, VERSEHEN MIT DER RECHTSGÜLTIGEN UNTERSCHRIFT, MUSS SOFORT NACH ERHALT AN DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN ZURÜCKGESANDT WERDEN UND VOR BEGINN DER VERANSTALTUNG DORT EINGEGANGEN SEIN. MIT RÜCKSENDUNG DES VERTRAGES UND/ODER DURCH TEILNAHME AN DER VERANSTALTUNG, WERDEN ALLE VERTRAGSBEDINGUNGEN, SOWIE DIE MARKTORDNUNG UND HIERAUS RESULTIERENDE VERPFLICHTUNGEN VERBINDLICH AKZEPTIERT. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE ZAHLUNG DES VORGENANNTE RECHNUNGSBETRAGES, UNABHÄNGIG DAVON OB ODER INWIEWEIT DER MIETER DIE FÜR IHN RESERVIERTE FLÄCHE NUTZT; WANN DIESER VERTRAG GESCHLOSSEN WURDE; ODER WANN BZW. OB DIE RÜCKSENDUNG DES VERTRAGES ODER EINE ZAHLUNG TERMINGERECHT ERFOLGTE. DIE VERPFLICHTUNG ZUR ZAHLUNG DES VORDERSEITIG AUFGEFÜHRTE GESAMTBETRAGES IST BINDEND UND KANN WEDER DURCH WETTER, BESUCHERZAHLEN ETC., NOCH DURCH EINE TEILNEHMERSTRUKTUR ODER -QUALITÄT GEMINDERT WERDEN ODER GANZ ENTFALLEN. DER RECHNUNGSBETRAG MUSS SPÄTESTENS BIS ZUM UMSEITIG GENANNTE TERMIN AUF DAS HIERFÜR VORGESEHENE KONTO DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN -UNTER ANGABE DER VERTRAGSNUMMER- EINGEGANGEN SEIN. EINEN VERSPÄTETE EINGANG DES VERTRAGES ODER EINER ZAHLUNG, ENTHEBT DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN VON IHRER PLATZRESERVIERUNGSPFLICHT. DIE VERANTWORTUNG FÜR EINEN FRISTGERECHTE EINGANG TRÄGT DER MIETER.

2. DER AUFBAU DARF ERST DANN STATTFINDEN, WENN DEM MIETER DURCH DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN DIE HIERFÜR VORGESEHENE UND RESERVIERTE FLÄCHE ANGEWIESEN WURDE UND DER AUFBAUBEGINN DURCH DAS ORGANISATIONSTEAM DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN GENEHMIGT WURDE. ES DARF NUR MIT DEM VORGENANNTE STAND AUFGEBAUT, BZW. EXKLUSIV DIE GENANNTE ARTIKEL VERKAUFT/FEILGEBOTE WERDEN. DER MIETER BELEGT MIT SEINEM STAND NUR DEN VON DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN ANGEWIESENEN PLATZ. DEN IHM ÜBERLASSENEN PLATZ DARF DER MIETER NICHT AN DRIETE WEITER VERPACHTEN ODER IN IRGENDWEIER WEISE ÜBERLASSEN. DEN ANORDNUNGEN DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN UND DEREN BEAUFTRAGTE IST UNBEDINGT UND SOFORT FOLGE ZU LEISTEN. DIE PLATZUZEISUNG IST UNANFECHTBAR. EIN ANRECHT AUF EINEN BESTIMMTE STELLPLATZ HAT DER MIETER NICHT. DIE UMSEITIG VEREINBARTE STANDPLATZGRÖSSE DARF NICHT ÜBERSCHRITTE WERDEN, INSBESONDERE DARF DIE STANDTIEFE -UNABHÄNGIG VON DEN AUF DER VORDERSEITE ANGEGBENEN MASSEN- DIE TIEFE DES GEHWEGES NICHT ÜBERSCHREITEN UND MUSS EINEN DURCHGANG ZU DEN GESCHÄFTSLOKALEN GEWÄHRLEISTEN. FÜR DIE RICHTIGKEIT UND EINHALTUNG DER STANDGRÖSSE HAFTE DER MIETER. ÜBERSCHREITUNGEN KÖNNEN DEN SOFORTIGEN ABBAU DES STANDES ZUR FOLGE HABEN, OHNE DASS DER MIETER EIN ANRECHT AUF SCHADENSERSATZ HAT. ÜBER DEN ZEITPUNKT WANN MIT DEM AUFBAU BEGONNEN WERDEN DARF, HAT SICH DER MIETER BEI DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN ZU ERKUNDIGEN. ABSPRACHEN ÜBER BESTIMMTE STELLPLÄTZE ODER ÜBER ANNAHME VON KONKURRENZUNTERNEHMEN SIND NICHT GESTATTE UND SOMIT GEGENSTANDSLOS. DER ABBAU DARF FRÜHESTENS AM LETZTE VERANSTALTUNGSTAG AB 22:00 BEGINNEN UND MUSS BIS ZUM DARAUF FOLGENDEN TAG UM SPÄTESTENS 5:00 UHR BEENDE SEIN. DER MIETER HAFTE DAFÜR, DASS DURCH DEN AUF- UND/ODER ABBAU KEINE STÖRUNG, BEHINDERUNG ODER BEEINTRÄCHTIGUNG ANDRE TEILNEHMER, ANLIEGER ODER DRITTE -GLEICH WELCHER ART- ENTSTEHT.

3. TRITTE DER MIETER AUS IRGENDWEIER GRUND DEN PLATZ NICHT- ODER NICHT RECHTZEITIG AN, DASS HEISST: IST DIE VON DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE FLÄCHE VOM MIETER NICHT BIS 3 STUNDEN VOR VERANSTALTUNGSBEGINN IN DER VORDERSEITIG VEREINBARTE WEISE AUFGEBAUT ODER BESETZT, SO KANN DIESE FLÄCHE VON DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN ANDERWEITIG VERGEBEN WERDEN UND DER MIETER GEHT SEINEM ANRECHT AUF EINEN STANDPLATZ UND DER EVENTUELL GELEISTETE ZAHLUNG VERLUSTIG. NUR NACHWEISLICHE FÄLLE HÖHERE GEWALT ERMÖGLICHEN EINE RÜCKERSTATTUNG DER EVENTUELL BEREITS GELEISTETE ZAHLUNG, NACH ABZUG DES EVENTUELL ENTSTANDENE SCHADENS. SOLLTE DIE VERANSTALTUNG AUS IRGENDWEIER GRUND ODER INFOLGE HÖHERE GEWALT NICHT ODER NICHT VOLLSTÄNDIG STATTFINDEN, SO HAT DER MIETER KEINERLEI ANSPRUCH AUF IRGENDWELCHE ENTSCHÄDIGUNG. BEREITS EINGEGANGENE ZAHLUNGEN WERDEN -NACH ABZUG ENTSTANDENER KOSTEN- VON DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN ZURÜCKGEZAHLT.

4. DER MIETER VERPFLICHTET SICH, DIE ÖFFNUNGS- UND SCHLISSUNGSZEITEN SOWIE DIE ANLIEFERUNGSZEITEN STRENGSTENS EINZUHALTEN. DER MIETER IST VERPFLICHTET WÄHREND DEN ÖFFNUNGSZEITEN SEINEN STAND BESETZT, GEÖFFNET UND VERKAUFSBEREIT ZU HALTEN. EIN "FREISPERREN" DER RESERVIERTE FLÄCHE IST NICHT STATTHAFT; DAHER MUSS DIESE FLÄCHE VOM MIETER MIT DEM IM UMSEITIGEN VERTRAG AUFGEFÜHRTE STAND, BZW. MATERIAL AUFGEBAUT WERDEN, ANSONSTEN IST VOM MIETER EINE VERTRAGSSTRAFE IN HÖHE VON € 500,- ZU ZAHLN. DIE OFFIZIELLE ÖFFNUNGSZEITEN SIND TÄGLICH VON 11:00 BIS 22:00 UHR, SOFERN DIESE NICHT DURCH AUSHANG ODER DURCH DAS ORDNUNGSPERSONAL ABWEICHEND BEKANT GEGBEN WERDEN. DIE ÖFFNUNGSZEITEN SIND EBENSO BESTAND DES VERTRAGES WIE DIE VORGENANNTE VERANSTALTUNGSTAGE. EIN NICHT GENEHMIGTE, VORZEITIGER ABBAU ODER EINE VORZEITIGE SCHLISSUNG DES STANDES KANN FÜR DEN MIETER/TEILNEHMER EINE VERTRAGSSTRAFE IN HÖHE VON € 500,- ZUR FOLGE HABEN. DIE ZULIEFERUNG DER WARE MUSS TÄGLICH BIS 10:00 UHR BEENDE SEIN. DAS BEFAHREN DER VERANSTALTUNGSFLÄCHE IST NUR ZWISCHEN 6:00 UND 10:00 UHR MÖGLICH. EINE DURCHFARTSBREITE VON MINDESTEN 3,50 M -FÜR POLIZEI, UNFALLHILFE UND FEUERWEHR- MUSS UNBEDINGT ZU JEDER ZEIT ÜBER DIE GESAMTE VERANSTALTUNGSFLÄCHE GEWÄHRLEISTET BLEIBEN.

5. DER MIETER HAFTE FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE DURCH DEN AUF- UND ABBAU SEINER STANDES ENTSTEHEN, SOWIE FÜR SCHÄDEN, DIE ER DURCH BEFAHREN ODER RANGIEREN (UNABHÄNGIG EINER "SCHULDZUZEISUNG") VERURSACHT. BEIM VERLASSEN DES PLATZES MUSS DER MIETER SEINEN PLATZ SÄUBERN UND DEN FRÜHERE ZUSTAND WIEDER HERSTELLEN. DER MIETER VERPFLICHTET SICH, DEN BEREICH SEINER STANDES UND BIS ZUR STRASSENMITTE BZW. GANGMITTE IN EINEM EINWANDFREIE ZUSTAND ZU HALTEN UND ZU SÄUBERN. KOMMT DER MIETER SEINER REINIGUNGSPFLICHT NICHT NACH, SO IST DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN BERECHTIGT AUF KOSTEN DES MIETERS DIE REINIGUNG VORNEHMEN ZU LASSEN. DIE KOSTEN HIERFÜR HAT DER MIETER SOFORT ZU ÜBERNEHMEN.

6. DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN INNERHALB DES VERANSTALTUNGSBEREICHES UND AUSGEWIESENEN FLÄCHEN IST STRENGSTENS UNTERSAGT.

7. AUS SICHERHEITSGRÜNDE MÜSSEN ALLE AUSGÄNGE, AUSFAHRTEN UND TÜREN, SOWIE KREUZUNGEN UND STRASSEINMÜNDUNGEN FREIHALTEN WERDEN. IM NOTFALL SIND ALLE STANDPLÄTZE SOFORT ZU RÄUMEN. IN SOLCHEN FÄLLEN KÖNNEN BEI EVENTUELLEN SCHÄDEN KEINE ERSATZANSPRÜCHE AN DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN GESTELLT WERDEN.

8. DIE BENUTZUNG VON LAUTSPRECHERANLAGEN SOWIE AUCH DAS LAUTE AUSTRUFEN DER WARE IST NICHT GESTATTE. SOLLTE AUFGRUND DER ART EINER TEILNAHME DIE AUFFÜHRUNG UND/ODER ÜBERTRAGUNG VON MUSIK VON DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SO STELLT DER VERURSACHER D.H. DER MIETER DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN HIERMIT VON ALLEN HIERAUS MÖGLICHEN VERPFLICHTUNGEN, Z.B. AUCH GEGENÜBER DER GEMA, FREI. ES IST UNTERSAGT, AN BÄUMEN, PFÄHLEN, LATERNEN ODER SONSTIGEN AUFBAUTEN GEGENSTÄNDE JEDLICHER ART ANZUBRINGEN. IM FALLE EINER ZUWIDERHANDLUNG MUSS MIT EINER ANZEIGE WEGEN SACHBESCHÄDIGUNG GERECHNET WERDEN.

9. BEI DEM GWERBSMÄSSIG DURCHGEFÜHRTE VERKAUF MUSS DIE WARE AUSGEZEICHNET SEIN. VON DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN BEANSTANDETE WAREN ODER STÄNDE, MÜSSEN -OHNE JEDEN SCHADENSERSATZ- GESCHLOSSEN UND UMGEHEND ENTFERNT WERDEN. UNTERSAGT IST GRUNDSÄTZLICH DIE VERTEILUNG VON WERBEZETTEL (FLYERN), BROSCHÜREN ETC., SOWIE ADRESS-AKTIONEN UND SOGEN. GEWINNSPIELE. AM STAND MUSS EIN SCHILD MIT NAMEN UND ANSCHRIFT DES STANDINHABERS ANGEBRACHT SEIN. EINE EVENTUELL ERFORDERLICHE BEHÖRDLICHE ERLAUBNIS ZUR AUSÜBUNG SEINER GESCHÄFTES HAT DER MIETER SELBST UND AUF SEINE KOSTEN NACHZUSUCHEN. ALLE BAU- UND VERKEHRSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTE, SOWIE AUFLAGEN ZUM BRANDSCHUTZ SIND UNBEDINGT EINZUHALTEN, SOWIE EVENTUELL BENÖTIGTE "BAUBÜCHER" SIND MITZUFÜHREN. VORGESCHRIEBENE PFLICHTHANDFEUERLÖSCHER SIND EBENFALLS AM STAND MITZUFÜHREN. DIE MIETER (TEILNEHMER) SIND DER STADTVERWALTUNG, ORDNUNGSMIT MIT IHREM GWERBE GEMELDE. BEI NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELN MUSS NEBEN DER KONZESSION EIN GESUNDHEITZEUGNIS MITGEFÜHRT WERDEN. SPEISEN UND GETRÄNKE DÜRFEN NUR IN MEHRWEGESCHIRR BZW. GLÄSERN VERABREICHT WERDEN. ÜBER DIE AKTUELLEN UND VOLLSTÄNDIGEN, DIESBEZÜGLICHEN AUFLAGEN DER STADTVERWALTUNG UND ALLEN BEHÖRDE HAT SICH DER MIETER ZU INFORMIEREN BZW. SIND IHM BEREITS BEKANT. DIE EINHALTUNG DIESER AUFLAGEN OBLIEGT DEM MIETER. BEI ZUWIDERHANDLUNG KANN DER STAND SOFORT UND OHNE IRGENDWELCHE ERSATZANSPRÜCHE GESCHLOSSEN WERDEN. MIT UNTERSCHRIFT UND/ODER TEILNAHME BESTÄTIGT DER MIETER, DASS IHM DIE AKTUELLEN AUFLAGEN UND VERORDNUNGEN IM UMGANG MIT SPEISEN UND GETRÄNKEN GEKANT SIND UND DIESE EINGEHALTEN WERDEN. DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN ÜBERNIMMT KEINERLEI VERANTWORTUNG.

10. SOLLTE DER MIETER FÜR DEN BETRIEB SEINER GESCHÄFTES/STANDES EINEN STROMANSCHLUSS BENÖTIGEN, SO IST DESSEN STROMVERSORGUNGSLEITUNG DURCH IHN, ALSO DEM MIETER ZU VERLEGEN UND ORDNUNGSGEMÄSS ABZUDECKEN, SOWIE ZU SCHÜTZEN. DIESBEZÜGLICH STELLT DER MIETER DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN AUSDRÜCKLICH VON JEDLICHER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FREI.

11. DER MIETER VERPFLICHTET SICH, FÜR SEINEN STAND BZW. SEINE TEILNAHME EINE AUSREICHENDE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ABZUSCHLIESSEN BZW. GÜLTIG FÜR DIE VERANSTALTUNG BEREITS ABGESCHLOSSEN ZU HABEN UND DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN VON ALLEN DURCH DIE TEILNAHME UND/ODER DEN BETRIEB DES MIETERS ENTSTEHENDE SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN FREIZUSTELLEN. BESTANDTEIL DIESER VEREINBARUNG IST DIE FÜR DIE VERANSTALTUNG ABGESCHLOSSENE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DIE VERANSTALTUNGSTAGE. NICHTBEACHTUNG DER ANORDNUNGEN DER WERBEPRAxis VON DER GATHEN UND/ODER DESSEN BEAUFTRAGTE, KANN DIE SOFORTIGE SCHLISSUNG UND ENTFERNUNG DES STANDES -ZU LASTEN DES MIETERS- ZUR FOLGE HABEN. BESTANDTEIL DIESER VEREINBARUNG SIND ALLE DIESBEZÜGLICHEN AUFLAGEN DER STADTVERWALTUNG UND BEHÖRDE, ÜBER DIE SICH DER MIETER ZU INFORMIEREN HAT. DIESE VERTRAGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN, SOWIE DIE MARKTORDNUNG BEFINDEN SICH AUCH WÄHREND DER VERANSTALTUNG VOR ORT UND KANN DORT ZUSÄTZLICH EINGESEHEN UND/ODER IN SCHRIFTFORM AUSGEHÄNDIGT WERDEN.

12. NEBENABSPRACHEN WURDEN KEINE GETROFFEN. JEDE ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG UND/ODER VERVOLLSTÄNDIGUNG BEDARF DER SCHRIFTFORM. EINSEITIGE ÄNDERUNGEN UND/ODER HANDSCHRIFTLICHE ÄNDERUNGEN DIESER TEILNAHMEVERTRAGES, GLEICH WELCHER ART, SIND GEGENSTANDSLOS UND BERECHTIGEN DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN ZUR JEDERZEITIGEN VERTRAGSANNULLIERUNG, OHNE DASS HIERDURCH DEM MIETER IRGENDWELCHE SCHADENSERSATZRECHTE ERWACHSEN.

DIESER TEILNAHMEVERTRAG, WIE ALLE VERTRAGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN WERDEN IM VOLLEN UMFANG VERBINDLICH DURCH DEN MIETER AKZEPTIERT, WENN:

A) DIESER VERTRAG AUF DER VORDERSEITE VOM MIETER ODER DEREN BEAUFTRAGTE UNTERSCHRIEBEN IST, ODER

B) DURCH FAX, E-MAIL ODER MÜNDLICH/FERNMÜNDLICH DIE TEILNAHME BESTÄTIGT WURDE, (AUCH WENN DIE BESTÄTIGUNG HIERDURCH NICHT VOLLSTÄNDIG ÜBERMITTELT IST) ODER

C) DER MIETER AN DER VERANSTALTUNG TEILNIMMT, ODER

D) AUFGRUND EINER VOM MIETER VERBINDLICHEN SCHRIFTLICHEN BEWERBUNG/ANMELDUNG, DURCH DIE WERBEPRAxis VON DER GATHEN EINE PLATZRESERVIERUNG VORGENOMMEN UND BESTÄTIGT WURDE. ALS RICHTIGSTAND WIRD FÜR BEIDE TEILE DÜREN VEREINBARTE, SOFERN NICHT GESETZLICHE BESTIMMUNGEN EINEN ANDEREN ORT VORSEHEN.